

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel vom 28.10.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Crawinkel in der Sitzung am 16. Dezember 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Crawinkel und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel in der zur Zeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter die Ziffer 1 – 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
2. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Crawinkel gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung, davon ausgenommen ist § 11 Absatz 4.

2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelf, Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

1. Für die Benutzung der Feierhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzung der Feierhalle 125,00 €

Für die Benutzung der Feierhalle anlässlich kirchlicher Totengedenktage werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden keine Gebühren erhoben, da diese Arbeiten durch Dritte erbracht werden. Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte sowie die Aufhügelung in Nachbarschafts-oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung erfolgt, wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
2. Für die Beisetzung von Ascheresten werden keine Gebühren erhoben, da diese Arbeiten durch Dritte erbracht werden.
3. Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

1. Für die Umbettung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes 125,00 €
- b) Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof 136,00 €

2. Die Kosten für die Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes oder nach einem anderen Friedhof werden nach dem anteiligen Zeitaufwand des Friedhofspersonales im Einzelfall ermittelt.

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte/Erdbestattung für die Dauer von 20 Jahren, für die Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenbestattung für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätte Erdbestattung	186,00 €
b) Reihengrabstätte Urnenbestattung	133,00 €
c) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	74,00 €

2. Für die Urnenbeisetzung in gemeinschaftlicher anonymer Form einschließlich Pflege der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung 480,00 €

Für die Überlassung eines Grabplatzes in gemeinschaftlicher nicht anonymer Form einschließlich Pflege des Urnenhains durch die Friedhofsverwaltung 480,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/20 bzw. 1/15 der unter Abs.1 genannten Gebühren pro Jahr berechnet.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 14 der erhobenen Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstätte Erdbestattung, einstellige Grabstätte	279,00 €
b) Wahlgrabstätte Erdbestattung, zweistellige Grabstätte	581,00 €

2. Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: 229,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/30 der unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren pro Jahr berechnet.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für Grabstätten, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung belegt wurden, wird für die Beräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger folgende Gebühr erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten
 - 1. Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten (einstellig), Kindergrabstätten 62,50 €
 - 2. Wahlgrabstätten (zweistellig), Urnenwahlgrabstätten 94,00 €

- b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je lfd. Meter 4,00 €

- c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk,

Gebüsch je Gewächs

4,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung
 - a) für Urnenreihengrabstätte 27,00 €
 - b) für Reihengrabstätte Erdbestattung, Wahlgrabstätte (einstellig) 27,00 €
 - c) für Wahlgrabstätte Erdbestattung/Urnenwahlgrabstätte 27,00 €

2. Erteilung oder Erneuerung einer Zulassung für Gewerbetreibende zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof (pro Antrag und Jahr)
 - Steinmetz, Bildhauer, sonstige Gewerbetreibende 30,00 €

3. Allgemeine Gebühren
 - Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (mit einem Aufwand bis zu 30 Minuten) 12,00 €
 - Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen (mit einem Aufwand bis zu 30 Minuten) 12,00 €
 - Gebühren für Nachforschung (mit einem Aufwand bis zu 30 Minuten) 12,00 €
 - Grabsuche bei unvollständigen Angaben (mit einem Aufwand bis zu 30 Minuten) 12,00 €
 - Urnenbescheinigungen 12,00 €
 - für jede weitere angefangene ¼ Stunde erfolgt ein Aufschlag von 6,00 €

4. Sonstige Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen pro Grab und Jahr (Wasser, Müll- und Abfallbeseitigung, Pflege der Anlage usw.)

 - Reihengrabstätte Erdbestattung 30,00 €
 - Wahlgrabstätte Erdbestattung (einstellig) 30,00 €
 - Wahlgrabstätte Erdbestattung (zweistellig) 69,00 €
 - Urnenreihengrabstätte 15,00 €
 - Urnenwahlgrabstätte 30,00 €

5. Zuschlag zur Grundgebühr bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit 61,50 €

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel vom 04.05.2005 außer Kraft.

Crawinkel, 15.07.2016

Bley
Bürgermeister

Dienstsiegel